

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 140.

32. Jahrgang.
Donnerstag, den 26. November

1885.

Bekanntmachung.

Nachdem unter Zustimmung des Bezirksausschusses über das Ziehkind-
wesen im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmann-
schaft ein Regulativ aufgestellt worden ist, dessen Bestimmungen mit dem 1.
Januar 1886 in Kraft zu treten haben, wird dasselbe in Nachstehendem zur öffent-
lichen Kenntniss gebracht.

Schwarzenberg, am 19. November 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Regulativ

über das Ziehkindwesen im Bezirke der königlichen Amtshaupt-
mannschaft Schwarzenberg.

§ 1.

Wer im Verwaltungsbezirke Schwarzenberg ein Kind, sei es aus dem die-
seitigen oder einem anderen Bezirke, welches nicht von seinen Eltern erzogen
wird, als Ziehkind zur Pflege und Erziehung bei sich aufgenommen hat, bez.
aufnehmen will, bedarf hierzu der Erlaubniss der zuständigen Ortsbehörde, das
ist auf dem Lande der Gemeindevorstand und in Städten mit der mittleren und
kleinen Städteordnung der Bürgermeister, welche in der Regel vor der Aufnahme
des Kindes, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme
desselben — resp. was die bereits vorhandenen Ziehkinder betrifft, nach Inkraft-
treten dieses Regulativs — bei der betreffenden Stelle nachzusehen ist.

§ 2.

Die Erlaubniss zur Aufnahme von Zieh- oder Pflegekindern wird stets nur
auf Widerruf und nur solchen Personen erteilt, die gut beleumundet sind, in
geordneten häuslichen Verhältnissen leben, sich ferner im Besitze gesunder Wohn-
ungen befinden und zu denen sich auch in anderer Beziehung die Ortsbehörde
versehen kann, daß sie ihre Zieh- oder Pflegekinder gewissenhaft abwarten, be-
aufsichtigen und erziehen werden.

§ 3.

Ueber jede zur Aufnahme eines Zieh- oder Pflegekindes von der zu-
ständigen Ortsbehörde erteilte Erlaubniss wird ein Erlaubnisschein gebühren-
frei ausgestellt.

§ 4.

Wenn Zieh- oder Pflegekinder mit ihren Zieh- oder Pflege-Eltern die Wohn-
ung wechseln, oder aus ihrer bisherigen Pflege entnommen werden, oder ver-
sterben, so ist hierüber von ihren Zieh- oder Pflege-Eltern längstens binnen 24
Stunden nach der stattgefundenen Veränderung oder nach dem eingetretenen
Tode unter Production bez. Rückgabe des von der Ortsbehörde ausgestellten Er-
laubnisscheines bei derselben Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Ueber alle in einer Stadt- bez. Landgemeinde des Verwaltungsbezirkes
Schwarzenberg lebenden Ziehkinder führt die Ortsbehörde ein fortlaufendes, mit
den nöthigen Einzelangaben versehenes Verzeichniss.

§ 6.

Die Controle über das Ziehkindwesen üben die Ortsbehörden durch ihre
Polizeiorgane, die bestellten Armenärzte und womöglich und hauptsächlich unter
geregelter Mitwirkung der Mitglieder der bestehenden Frauenvereine bez. Albert-
zweigvereine aus.

§ 7.

Zieh- oder Pflege-Eltern haben bei der Erziehung und Pflege der ihnen
anvertrauten Kinder, deren Zahl in der Regel nicht mehr als höchstens Drei
zu gleicher Zeit betragen soll, den Rath und die Anweisungen der nach § 6 zur
Aufsichtsführung über das Ziehkindwesen berufenen Personen willig entgegen-
zunehmen und zu befolgen.

§ 8.

Zieh- oder Pflege-Eltern, welche den Anforderungen dieses Regulativs zu-

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Eine bedenkliche Neuerung
wird von ultramontaner Seite in Vorschlag gebracht,
welche wohl geeignet wäre, den Kulturkampf auch
in die Armee zu verpflanzen. Das in Paderborn er-
scheinende Bonifazius-Blatt fordert zur Bildung ka-
tholischer Offiziers-Vereine auf. Des Näheren
wird dann ausgeführt, daß dabei an „gesellige
Vereine“ mit den Grundsätzen des Centrums gedacht
werde, die nach Art der katholischen Studenterver-
bindungen „die Pflege des Glaubens und der Reli-
gion“ unter den Offizieren zu ihrer Aufgabe machen.
Begründet wird dieser Vorschlag unter Anderem mit
„der Thatsache“, daß der in vielen Militär-Schulen
erteilte Geschichtsunterricht ein durchaus parteiischer
sei. — Daß es sich bei diesem Vorschlag nicht um
die Pflege des religiösen Sinnes an sich, sondern ledi-
gich um die Förderung ultramontaner Tendenzen

in den Kreisen des Offizierstandes handelt, steht nach
dem ganzen Zusammenhang, in welchem der obige
Vorschlag gemacht wird, natürlich außer allem Zweifel.

— Was Preußen und Baiern recht ist, das ist
auch Württemberg billig. So scheint die russische
Regierung zu denken, indem sie auch das schöne
Schwabenland mit ihrem Auslieferungsantrage
zu beglücken sucht. Wie aus Stuttgart gemeldet
wird, will man dort wissen, daß die russische Re-
gierung sich auch an Württemberg wegen Abschlußes
eines Auslieferungsvertrages gewandt habe. Dagegen
verlautet über die Haltung der württembergischen
Regierung in der Sache noch nichts Näheres. Daß
das württembergische Ministerium ebenso wie das
preussische und das bairische zum Abschlußes des Ver-
trages ohne Mitwirkung der Stände verfassungs-
rechtlich kompetent ist, unterliegt keinem Zweifel.
Borausichtlich wird über die Angelegenheit aber wohl
erst beim Wiederzusammentritt des Landtags im Ja-

nuar Bestimmtes in die Oeffentlichkeit dringen, da
wohl kaum anzunehmen ist, daß der Vertrag, sollte
er wirklich abgeschlossen sein, bis dahin in irgend
einem Punkte praktisch zur Ausführung kommen wird.

— Die traurige Zahlmeister-Angelegenheit
hat leider einen immer größeren Umfang angenommen;
gegenwärtig sollen sich bereits 60 Zahlmeister oder
Zahlmeister-Aspiranten in Haft befinden. Dem „Berl.
Tagebl.“ gehen über die Sache folgende Mittheilungen
zu: „Es hat besonders Aufsehen erregt, daß in diese
trübe Angelegenheit auch noch andere Leute verwickelt
sein sollen. Entgegen den früheren Mittheilungen
ist jedoch die Aufdeckung der traurigen Vorgänge weder
von einem banlerotten Stettiner Kaufmanne, noch
von der Denunciator eines Angestellten im Geschäft
eines Armeelieferanten ausgegangen. Vielmehr soll
ein Zahlmeister in W. Schuld daran sein, der einen
Brief des Lieferanten W., worin ihm dieser Ver-
sprechungen in Form von Geldanerbietungen machte,

widerhandeln, haben Geldstrafe bis zu 20 Mark oder entsprechende Haftstrafe
nach Befinden aber außerdem noch zu erwarten, daß die ihnen erteilte Erlau-
niss zur Aufnahme von Zieh- oder Pflegekindern zurückgezogen, zur anderweiten,
Aufnahme von solchen Kindern auch fernerhin keine Erlaubniss mehr an sie er-
theilt werden wird.

Gegenwärtiges unter Zustimmung des Bezirksausschusses aufgestelltes Regu-
lative tritt vom 1. Januar 1886 an in Kraft, von welchem Tage ab die in ein-
zelnen der beteiligten Gemeinden bezüglich des Ziehkindwesens getroffenen Be-
stimmungen außer Kraft treten.

Schwarzenberg, den 4. November 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden die beiden Lehrer Herren **Fider** und **Dieh**,
welche die Sammlung der Beiträge für die diesjährige Weihnachtsgescheerung
bereitwilligst übernommen haben, diese Sammlungen beginnen.

Bei den jetzigen so ungünstigen Verhältnissen ist leider nicht zu hoffen, daß
die Zahl der Bedürftigen gegenüber den Vorjahren sich gemindert haben sollte,
vielmehr ist eine weitere Erhöhung dieser Zahl zu erwarten.

Der unterzeichnete Stadtrath richtet deshalb an die Einwohnerschaft die
herzliche wie dringende Bitte, ihre stets bewiesene Opferfreudigkeit auch diesmal
wieder beweisen und den Herren Einsammlern ihre Beiträge zur Bescheerung
geben zu wollen. Jede, auch die kleinste Gabe, sei es in Geld oder Bekleidungs-
gegenständen, wird gern angenommen, dergleichen werden in hiesiger Rathsexpe-
dition Geschenke entgegen genommen.

Eibenstock, am 21. November 1885.

Der Stadtrath.
Völscher.

Bekanntmachung.

Nachdem das Behändigen der Declarationsformulare zur staatlichen Ein-
kommensteuer beendet ist, wird hierdurch bekannt gegeben, daß auch Diejenigen,
denen eine Declarationsaufforderung nicht zugegangen ist, eine Declaration über
ihr Einkommen bis **10. December d. J.** bei unterzeichneter Behörde einreichen
können. Zu diesem Behufe können Declarationsformulare unentgeltlich in der
Stadtkasse entgegen genommen werden.

Gleichzeitig werden alle Vormünder, Vertreter von Stiftungen, liegenden
Erbchaften u. s. w. hierdurch aufgefordert, für die von ihnen bevormundeten
Personen oder vertretenen Stiftungen u. s. w., insoweit dieselben ein steuerpflich-
tiges Einkommen haben, binnen gleicher Frist eine Declaration bei unterzeich-
neter Behörde selbst dann einzureichen, wenn ihnen hierzu besondere Aufforder-
ung auch nicht zugehen sollte.

Eibenstock, am 26. November 1885.

Der Stadtrath.
Völscher.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß für die im hiesigen
Orte stattfindenden Jahrmärkte das Aufbauen der Buden nur solchen Personen
zusteht, welche hierzu von dem Gemeinderathe ausdrücklich Concession erhalten
haben und daß eine derartige Concession, nachdem Herr Zimmermeister **Unger**
auf solche verzichtet hat, dormalen lediglich die Herren Tischlermeister **Siegel**
und Handelsmann **Franz Anton Baumann** besitzen.

Von dieser ortstatutarischen Bestimmung werden auch diejenigen Waaren-
verkäufer betroffen, welche eigene Buden besitzen.

Im Uebrigen ist in Zukunft wegen des **Plazes** der Buden ausschließlich
den Anordnungen der Marktdeputation nachzugehen.

Der Gemeinderath zu Schönheide.